

SATZUNG

der Gemeinde Forst

über den Verkauf von Waren in Forst jeweils am 3. Sonntag im Juni und am 3. Sonntag im Oktober eines Kalenderjahres.

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 21.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abs. 1

An jedem 3. Sonntag im Juni eines Kalenderjahres dürfen anlässlich des Marktes in Forst die Verkaufsstellen in Forst in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

Abs. 2

An jedem 3. Sonntag im Oktober eines Kalenderjahres dürfen anlässlich des Kerwemarktes in Forst die Verkaufsstellen in Forst in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

76694 Forst, den 21.05.2007

Gsell
Bürgermeister

